



Leitfaden Kommunikations- und Trans- parenz Anforderungen

Interreg VI Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein

Version 1
19.10.2022

Verantwortlich:

Verwaltungsbehörde
Interreg VI Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein

Stabsstelle Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

T. +49 7071 757 17-7615
interreg@rpt.bwl.de

Über den Leitfaden

Dieser Leitfaden richtet sich an alle Begünstigte des Interreg VI Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein. Damit der Einsatz von Interreg-Fördermitteln für die Bürger*innen vor Ort sichtbar wird, haben die Empfänger*innen von EU- und Schweizer Interreg-Fördermitteln die Verpflichtung durch verschiedene Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Förderung ihrer Projekte aufmerksam zu machen. In diesem Handbuch sind vor allem Regelungen zusammengefasst, die aus den maßgeblichen EU-Verordnungen hervorgehen.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

- EFRE-Verordnung: VO (EU) 2021/1058
- ETZ-Verordnung: VO (EU) 2021/1059
- Dach-VO: VO (EU) 2021/1060

Hinweis

Bei Missachtung der Publizitätsvorschriften wird entsprechend der Bestimmung nach Art 36 (6) der VO (EU) 2021/1059 je nach der Art und Schwere des Verstoßes und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Kürzung der Unterstützung bei dem Projektteilnehmenden von bis zu 2% vorgenommen.

Allgemeine Verpflichtungen

Alle Projektbeteiligten haben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Projekts aus dem Programm Interreg VI Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein durch die Verwendung der entsprechenden Logoleiste hinzuweisen.

Nach Genehmigung des Antrages wird eine, auf die dem Projekt zu Grunde liegenden Fördermittel, angepasste Logo-Leiste (Interreg-Programmlogo Teil 1 plus entsprechende Wappen bei Förderung durch die Schweiz und/oder das Fürstentum Liechtenstein) an den Lead-Partner übersandt.

Grundsätzlich ist dabei für **alle Informations- und Kommunikationsmaßnahmen die Programmlogoleiste wie folgt zu verwenden:**

Die Programmlogoleiste besteht aus zwei Teilen:

1. Teil

Programmname (Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein)
EU-Emblem mit dem Schriftzug „Kofinanziert von der Europäischen Union“

Wie folgt:



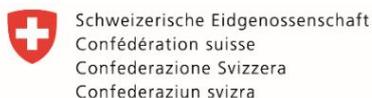
2. Teil

Wappen je nach Herkunft und Förderung der Projektpartner wie folgt:

a) Für die Beteiligung von Partnern aus dem Fürstentum Liechtenstein:



b) Für die Beteiligung von Partnern aus der Schweiz und einer Förderung durch den Schweizer Bund:



c) Für die Beteiligung von Partnern aus der Schweiz und einer Förderung durch die Kantone der Ostschweiz:



Beispiel für eine Beteiligung von Partnern aus der EU, dem Fürstentum Liechtenstein und einer Förderung durch die Kantone der Ostschweiz:



Allgemeine technische Hinweise:

Die in der Programmlogoleiste des Interreg VI Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein enthaltenen Wappen, Logos und Embleme dürfen nicht verändert werden. Die Darstellung erfolgt immer farbig und nur in begründeten Ausnahmefällen einfarbig bzw. in Graustufen.

In begründeten Ausnahmefällen erhalten Sie auf Anfrage die einzelnen Grafiken in digitaler Form über die Verwaltungsbehörde (Interreg@rpt.bwl.de).

Neben der Pflicht zur Verwendung der Programmlogoleiste gelten folgende Verpflichtungen zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen:

a) Bestehende Website/Social-Media-Sites

Verfügt ein Projektpartner über eine Website bzw. Social-Media-Site, so ist auf dieser während der Dauer der Projektumsetzung eine kurze Beschreibung des Projekts zu veröffentlichen, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht. Es muss auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch das Interreg ABH-Programm hervorgehoben werden.

b) Dokumente, Werbeartikel und sonstige Unterlagen

Alle Unterlagen, Dokumente und Kommunikationsmaterialien (bspw. Broschüren, Faltblätter, Plakate, Giveaways, etc.), die zur Durchführung des Projekts für die allgemeine Öffentlichkeit oder Teilnehmer bestimmt sind, müssen über eine deutlich sichtbare Anbringung der Programmlogoleiste auf die Unterstützung durch das Interreg ABH-Programm hinweisen.

c) Verwendung von gut sichtbar angebrachten langlebigen Schildern/Tafeln

Während der Durchführung eines aus dem Interreg Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2021-2027 unterstützten Projekts mit EU-Gesamtkosten von **mindestens 100.000 €**, bei denen Ausrüstungskosten und/oder Kosten für Infrastruktur und Baumaßnahmen angefallen sind, bringt jeder Projektteilnehmer an einer gut sichtbaren Stelle ein langlebiges Schild oder eine langlebige Tafel mit Informationen zu dem Projekt an.

d) Plakat (Mindestgröße A3)

Für Projekte, die nicht unter c) fallen, bringt jeder Projektteilnehmer an einem für die Öffentlichkeit zugänglichen Ort ein Plakat (Mindestgröße A3) oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt an, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch das Interreg Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2021-2027 hingewiesen wird. Dies gilt nicht für solche Projektteilnehmer, bei denen es sich um eine natürliche Person handelt.

e) Projekte von strategischer Bedeutung

Handelt es sich bei dem geförderten Projekt um ein Vorhaben von strategischer Bedeutung* oder um Projekte mit EU-Gesamtkosten von mehr als 5.000.000 €, muss eine Kommunikationsveranstaltung durchgeführt werden. Hierzu ist die Verwaltungsbehörde und die Europäische Kommission frühzeitig zu informieren und einzuladen.

*Vorhaben von strategischer Bedeutung sind gemäß Anhang 3 des Kooperationsprogramms Interreg VI Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein der Kleinprojektefonds der IBK sowie der Kleinprojektefonds und die Lab-Projekte des EVTZ „Wissenschaftsverbund Vierländerregion Bodensee“.

Nachweise

Das Gemeinsame Sekretariat hat die Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten ausreichend zu überprüfen. Im Zusammenhang mit der Abrechnung der Kosten bei der First Level Control beim Gemeinsamen Sekretariat müssen entsprechende Nachweise vorgelegt werden, wie z.B.

- Muster von Broschüren, Flyern, Giveaways;
- Kopien von Pressemitteilungen, Publikationen, Anzeigen, Teilnahmebescheinigungen;
- Fotos von aufgehängten Plakaten, aufgestellten Schildern und Tafeln;
- Fotos von Werbegeschenken mit Logoaufdruck;
- Screenshots der Website;
- Veröffentlichungen aller Art.

Informations- und Kommunikationsartikel

In Ergänzung zu den oben genannten Informationsverpflichtungen gibt es im Rahmen des Interreg VI-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ Informations- und Kommunikationsartikel, die bereits mit den entsprechenden Logos und Begleittexten versehen sind. Dazu gehören sogenannte Giveaways, wie zum Beispiel Kugelschreiber, Post-its, Schreibblöcke und Programmflyer.

Für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Projekts stehen diese Giveaways allen Projektteilnehmer*innen in begrenztem Umfang zur Verfügung und können bei der zuständigen nationalen Netzwerkstelle (NWS) für besondere Veranstaltungen kostenneutral bezogen werden.

Nach Möglichkeit, insbesondere bei öffentlichkeitswirksamen Projektveranstaltungen, wird die Verwendung von vorgefertigten Roll-Up-Bannern angeboten. Diese liegen bei den NWS in Tübingen (DE), Konstanz (DE), Bregenz (AT) und St. Gallen (CH) zum Ausleihen bereit.